

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.229.115

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10396/J-NR/2022

Wien, am 25. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. März 2022 unter der Nr. **10396/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verstärken der Sanktionen und deren Umsetzung nach Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5, 7, 10, 18, 19, 23 und 28 bis 30

- 1. *Inwiefern wurden wann durch wen in Ihrem Ressort welche Maßnahmen ergriffen, um die Umsetzung von Sanktionen effizient vorzunehmen und auf die Umsetzung eines größeren Sanktionsregimes vorbereitet zu sein?*
- 2. *Inwiefern wurde wann durch Sie welche Maßnahme veranlasst, um die Umsetzung von Sanktionen effizient vorzunehmen und auf die Umsetzung eines größeren Sanktionsregimes vorbereitet zu sein?*
- 5. *Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen am 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien gestaltet und organisiert?*
- 7. *Wie gestaltete sich daher seit 22.2.2022 der Informationsfluss zwischen welchen dieser Organisationseinheiten jeweils (bitte um chronologische Schilderung)?*

- a. In welchem Informationsfluss äußerten Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär welche Weisungen oder informellen Aufträge an wen?
- b. Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?
- 10. Welche Maßnahmen wurden wann zur Umsetzung welcher seit dem 23.2.2022 beschlossenen Sanktionen in welcher Organisationseinheit in Ihrem Ressort getroffen (bitte um chronologische Schilderung)?
- 18. Inwiefern haben Sie sich seit 22.2.2022 einer effizienten Zusammenarbeit zwischen welchen Ihrer Wahrnehmung nach bzgl. Sanktionen relevanten Ressorts angenommen?
 - a. Zu welchen Besprechungen zwischen wem kam es deswegen wann mit welchem Inhalt?
- 19. Haben Sie, Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär mit Weisungen oder informellen Aufträgen anderweitigen Einfluss auf die Arbeit welcher für Sanktionen zuständigen Organisationseinheit bzw. auf für Sanktionen zuständige Mitarbeiter_innen genommen?
 - a. Wenn ja, wer wann durch welche Maßnahme für welches Ziel?
 - b. Wenn ja, wann wurde diese Maßnahme durch wen umgesetzt?
- 23. Wann wurde zur Umsetzung der EU-Verordnung 269/2014 im Hinblick auf Stimmrechte, auf die in Abs. 63 die Vorbildlichen Verfahren im Kontext der Prüfkriterien zur Frage der Kontrolle Bezug nehmen, eine nach Abs. 65 vorzunehmende detaillierte Einzelfallprüfung vorgenommen (mit welchem Ergebnis jeweils)?
- 28. Welches Unterlassen bei der Umsetzung der Sanktionen, beginnend beim Einfrieren von Privatjets im Besitz welcher Personen, wurden wann durch wen identifiziert?

Welcher Aufenthaltsort welcher Assets konnte durch wen wann identifiziert werden?
- 29. In welchen Fällen ist das Unterlassen nicht mehr nachzuholen?
- 30. In welchen Fällen wurde das Unterlassen durch welche wann gesetzte Maßnahme wann nachgeholt?

Die Zuständigkeiten in EU-Angelegenheiten wie z.B. bei der Verhängung von EU-Sanktionen sind in Österreich gemäß Bundesministeriengesetz (BMG; BGBl. Nr. 76/1986 idgF) zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) und dem Bundeskanzleramt (BKA) geteilt: Das BMEIA erteilt die Weisungen für die EU-Ratsarbeitsgruppen und das PSK, während das BKA für die Erteilung von Weisungen an den AStV im Einvernehmen mit dem BMEIA zuständig ist. Die Annahme der EU-Rechtsakte im Rat für Auswärtige Beziehungen oder im schriftlichen Verfahren fällt wiederum in die

Zuständigkeit des BMEIA. Zur Koordination der österreichischen Positionen in EU-Angelegenheiten arbeiten beide Ressorts schon seit vielen Jahren sehr effizient mit den Fachressorts zusammen.

Gemäß Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes ist die Abteilung IV/2 der Sektion IV - EU, Internationales und Grundsatzfragen - über die Erteilung von Weisungen an den Ausschuss der Ständigen Vertreter (II) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten mit EU-Sanktionen befasst.

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung sowie die Organisationseinheiten und Mitarbeiter:innen ihrer Ressorts stehen untereinander in laufendem Kontakt und Informationsaustausch zum Thema Sanktionen.

Zur Abstimmung und Koordinierung zwischen den betroffenen Ressorts wurde am 21. März 2022 eine interministerielle Taskforce zur „Umsetzung der EU- Sanktionen“ unter Leitung des BMI/DSN eingesetzt.

Zwischen Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten finden laufende formelle und informelle Kontakte auf verschiedenen Ebenen zum Thema Sanktionen statt. Die allgemeine Zuständigkeit für die Außenvertretung liegt nach den Bestimmungen des BMG grundsätzlich beim BMEIA, wobei der Bundeskanzler und die Fachminister*innen sowie ihre Mitarbeiter:innen im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereichs auch direkte Kontakte mit den fachlich korrespondierenden Vertreter:innen anderer EU-Staaten pflegen.

Soweit sich die Fragen auf Beratungen und Positionen im Rahmen des Rates oder der EU-Ratsarbeitsgruppen beziehen, in denen EU-Rechtsakte für die Beschlussfassung durch den Rat vorbereitet werden, unterliegen diese der Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG. Die Geheimhaltung der Beratungen des Rates ist im Interesse der auswärtigen Beziehungen sowie der Geheimhaltungspflicht gem. Art. 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (Ratsbeschluss 2009/937/EU) verfassungs- und unionsrechtlich geboten. Eine Veröffentlichung der Beratungen würde Ziel und Zweck der EU-Sanktionen unterlaufen.

Gemäß § 8 SanktG ist die Durchführung von Sanktionsmaßnahmen durch die Österreichische Nationalbank im Bereich der Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 1 BWG sowie der in § 4 Z 4 des ZaDiG 2018 genannten Zahlungsinstitute, im Übrigen durch das Bundesministerium für Inneres zu überwachen. Die Federführung für die „Umsetzung der EU-Sanktionen“ liegt daher nicht beim Bundesministerium für Justiz.

Im Kontext des Kriegs gegen die Ukraine erging am 18. März 2022 ein (erstes) Rundschreiben des BMJ, in dem auf die Möglichkeiten bzw. Verpflichtungen zum Ausschluss von Unternehmen aus der Russischen Föderation bei der Durchführung von Vergabeverfahren in Österreich hingewiesen wurde.

Nach Beschlussfassung des 5. Sanktionenpakets erging am 22. April 2022 ein weiteres Rundschreiben, in dem auf das nunmehr bestehende allgemeine und unmittelbar anwendbare Verbot der Vergabe von Aufträgen und Konzessionen an russische Unternehmen bzw. an russisch kontrollierte Unternehmen sowie auf das Verbot der Durchführung von bestimmten, bereits vergebenen Aufträgen und Konzessionen hingewiesen wurde.

Beide Rundschreiben sind von der Homepage des BMJ abrufbar und wurden zusätzlich an einen umfassenden Adressatenverteiler gezielt verschickt.

Zu den Fragen 3, 26 und 27:

- *3. Welche Organisationseinheiten Ihres Ressorts hat (aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung oder ministeriumsinternen Vorgabe, falls vorhanden) mit welchen Ressourcen welche Aufgabe zu Sanktionen inne (bitte um Aufschlüsselung seit Regierung Kurz I)?*
- *26. Über welche Ressourcen verfügt(en) welche Organisationseinheiten mit Aufgaben zu Sanktionen jeweils von 1.1.2021 bis 22.2.2022 (bitte um Aufschlüsselung seit Kurz I nach VZÄ pro Monat)?*
- 27. Über welche wohl erhöhten Ressourcen verfügten diese Organisationseinheiten jeweils seit 23.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*

Die Sanktionen betreffen neben den vergaberechtlichen (s.o.) auch straf- und zivilrechtliche Aspekte und werden daher in diesem Umfang von den Sektionen I, IV und V meines Hauses wahrgenommen. Eine Aufschlüsselung der dafür aufgewendeten Ressourcen ist nicht möglich. Zusätzliche Ressourcen konnten nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zur Frage 4:

- *Inwiefern haben Sie sich des Themas Sanktionen und eines koordinierten Vorgehens welcher in Ihren Augen relevanten Ressorts wann angenommen?*
 - a. *Welche Weisungen oder informellen Aufträge bzw. Ersuchen gaben bzw. stellten Sie diesbezüglich jeweils wann welchen Mitarbeiter_innen?*
 - b. *Welche Maßnahmen wurden in der Folge durch wen wann gesetzt?*

Ich wurde von den Sektionen Straf- und Zivilrecht und der Stabsstelle Vergaberecht zum Themenbereich EU-Sanktionen und deren Auswirkungen auf das Ressort informiert.

Zu den Fragen 6 und 20:

- *6. Wie gestalteten sich seit 22.2.2022 der Austausch durch welche regelmäßigen und weiteren Arbeitstreffen zwischen welchen dieser Organisationseinheiten jeweils (bitte um chronologische Schilderung)?*
 - a. *Bei welchen Treffen waren Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär anwesend?*
 - b. *Welche Position vertraten Sie bzw. welche dieser anwesenden Personen bei dem Treffen bzw. welche Weisungen oder informellen Aufträge wurden wem erteilt?*
 - c. *Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?*
- *20. Wie gestalteten sich seit 22.2.2022 die Arbeitsprozesse Ihres Ressorts zu Sanktionen mit welchen Gremien auf Brüsseler Ebene (bitte um chronologische Schilderung)?*

Am 11. März 2022 fand eine Besprechung der EU-Mitgliedsstaaten sowie Vertreter:innen von Eurojust und Europol im Zusammenhang mit der Gründung einer Task-Force statt. Diese „Freeze and Seize Task-Force“ soll die Koordinierung von Aktionen der einzelnen Mitgliedsstaaten auf europäischer Ebene verbessern und eine entsprechende Plattform dafür bieten. Zeitgleich soll dadurch der Kommunikations- und Informationsaustausch innerhalb der Mitgliedsstaaten, als auch auf EU-Ebene (Eurojust und Europol) gewährleistet werden. Der Termin wurde vom BMI wahrgenommen. Das Thema wurde auch in der RAG COPEN am 15. März 2022 im JI-Referent:innen Format ebenfalls in Anwesenheit von Eurojust und Europol weiter erörtert.

Innerstaatlich fand zu den Sanktionsmaßnahmen am 21. März 2022 auf Einladung des Kabinetts des BMI eine in hybrider Form abgehaltene Besprechung statt, bei der dem Vernehmen nach das BMJ unter anderem durch die Sektionen I und V vertreten waren.

Beim JI-Rat am 4. März 2022 wurde im Rahmen eines Arbeitsmittagessens zum Thema „Einschränkungen der justiziellen Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation“, an dem ich teilnahm, unter anderem das Einfrieren von Vermögenswerten von Personen, die dem Sanktionenregime unterliegen, besprochen.

Bei einer vom Bundesministerium für Inneres veranstalteten interministeriellen Besprechung nahm der Leiter der Sektion I (Zivilrecht) teil. Der Vollzug des § 6 Sanktionengesetz durch die unabhängigen Gerichte ist in dieser Besprechung nicht

thematisiert worden. Maßnahmen zur Änderung der derzeit maßgeblichen Regelungen im Grundbuchs- und im Firmenbuchrecht sind auf Basis der Besprechung vom 21. März 2022 nicht eingeleitet worden.

Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung des Fragenblocks zu 1, 2, 5, 18 und 19.

Zu den Fragen 8, 9, 21, 22 und 24:

- 8. Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen am 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU Länder sowie Großbritanniens und der USA gestaltet und organisiert? Insbesondere:
 - a. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?
 - i. Wenn ja, wann inwiefern?
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?
 - b. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Zielenatürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?
 - i. Wenn ja, wann inwiefern?
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?
 - c. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?
 - i. Wenn ja, wann inwiefern?
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?
- 9. Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen seit dem 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU Länder sowie Großbritanniens und der USA gestaltet und organisiert? Insbesondere:
 - a. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?
 - i. Wenn ja, wann inwiefern?
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?
 - b. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Zielenatürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?
 - i. Wenn ja, wann inwiefern?
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?
 - c. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?
 - i. Wenn ja, wann inwiefern?

ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?

- 21. Wie viele Personen mit welchen Namen bzw. welche anderen nun in welchen Akten bzw. Dokumenten welches Gremiums der Europäischen Union aufscheinenden Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. konnten vonseiten Österreichs in die Gespräche zu Sanktionen eingebracht werden?
- 22. Untersucht/e Ihr Ressort die Möglichkeit, ob weitere Personen oder Unternehmen- wie insb. der Oligarch Oleg Deripaska, Rashid Sardarov und Dmytro Firtasch (siehe zu Firtasch insbesondere die AB durch Sie, Frau Ministerin https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/J/J_08430/index.shtml und schließlich <https://www.derstandard.de/story/2000134292307/landesgericht-wien-lehnt-wiederaufnahme-desauslieferungsverfahrens-von-firtasch-ab>)- auf eine Sanktionsliste zu setzen sind (siehe <https://www.profil.at/wirtschaft/villen-jets-yachten-co-den oligarchen-schaeten-auf-der-spur/401946082> und <https://www.profil.at/oesterreich/russische-oligarchen-in-oesterreich-friede-den-palaesten/401945743>)?
 - a. Wenn ja, inwiefern wann durch welche Maßnahmen?
 - b. Wenn ja, durch welche Organisationseinheiten des BMI?
 - c. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
- 24. Sind daher seitens Ihres Ressorts Vorschläge für EU-Sanktionen gegen Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. in Österreich erfolgt?
 - a. Wenn ja, gegen welche und von welchen Organisationseinheiten Ihres Ressorts sind diese durch wen wann erfolgt?
 - b. Wenn ja, gab es Weisungen oder Aufträge im Zusammenhang mit der Erstellung des Vorschlags?
 - i. Wenn ja, durch wen wann an wen mit welchem Inhalt?

Vorschläge für Sanktionen fallen je nach Grund und Art der Sanktion in die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Äußere Angelegenheiten...“), Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG („Regelung der Überwachung des Eintritts in das Bundesgebiet und des Austritts aus ihm“), Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG („Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen...“) und Art. 10 Abs. 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit...“ sowie „Fremdenpolizei“). Derartige Vorschläge fallen mithin nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz. Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung des Fragenblocks zu 1, 2, 5, 18 und 19.

Zur Frage 11:

- Welche anderen Maßnahmen wurden seit dem 23.2.2022 wann gesetzt, um eine Verhaltensänderung der russischen Politik zu erreichen

- a. durch Umsetzung von US-Sanktionen
- b. Im Kontext von Exportkontrolle nach dem AußWG?
- c. durch Anwendung welcher sonstiger Bestimmungen bzw. Umsetzung sonstiger Verträge?

Seitens der EU-Mitgliedstaaten werden keine US-Sanktionen umgesetzt.

Insoweit die Frage 11c auf Maßnahmen abzielt, um eine Verhaltensänderung der russischen Politik zu erreichen, die nicht in den Bereich der EU-Sanktionen im rechtlichen Sinn fallen, wären u.a. die gemeinsamen Aktivitäten der EU-Mitgliedstaaten zu erwähnen, die zum Ausschluss Russlands aus dem Europarat und der Suspendierung in zahlreichen anderen internationalen Organisationen und Gremien geführt haben.

Ergänzend verweise ich auf meine Ausführungen zu den beiden Rundschreiben des BMJ in Beantwortung des Frageblocks 1, 2, 5, 7, 10, 18, 19, 23 und 28 bis 30 oben.

Zur Frage 12:

- Wie oft und wann jeweils wurde welchem jeweils zuständigen Gericht vonseiten des BMI mitgeteilt, dass
 - a. im Grundbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund eines Rechtsakts nach § 2 Abs. 1 eingefroren sind
 - b. im Firmenbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund eines Rechtsakts nach § 2 Abs. 1 eingefroren sind
 - c. im Grundbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eingefroren sind
 - d. im Firmenbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eingefroren sind (§ 6 Abs 1 SanktG)?

Dazu stehen mir keine digitalisiert auswertbaren Informationen zur Verfügung.

Zur Frage 13:

- Wann wurde jeweils in der Folge durch das Gericht
 - a. im Grundbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Person eingefroren ist?
 - b. im Grundbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Einrichtung eingefroren ist?
 - c. im Firmenbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Person eingefroren ist?

d. im Firmenbuch eingetragen, dass das Vermögen welcher Einrichtung eingefroren ist (§ 6 Abs 2 SanktG)?

Im Grundbuch konnten per 7. März 2022 zu a) und b) keine Eintragung nach dem Sanktionsgesetz erkannt werden. Im Firmenbuch gibt es aktuell nur eine aufrechte Einschränkung nach dem § 6 Abs 1 SanktG aus dem Jahr 2015.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *14. Wie viele Beschwerden gingen wann jeweils nach § 10 SanktG ein, wie vielen davon wurden die aufschiebende zuerkannt?*
- *15. Über wie viele Beschwerden entschied wann jeweils das BVwG*
 - a. im Sinne der Beschwerde*
 - b. abschlägig?*

Nach Mitteilung des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. April 2022 waren bislang und sind aktuell keine entsprechenden Beschwerdeverfahren dort anhängig.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *16. Zu wie vielen Anzeigen bzw. in der Folge Verurteilungen kam es gem. § 12 SanktG bisher?*
- *17. Wie viele Verfahren sind noch offen?*

Ich gehe davon aus, dass die Fragen 16 und 17 auf § 11 SanktG abzielen, da § 12 SanktG nur Verwaltungsstrafbestimmungen enthält, über die dem Bundesministerium für Justiz keine Daten vorliegen. Zum Anfall wegen § 11 SanktG seit März 2014 (am 17.3.2014 wurden die ersten Sanktionen iZm der Ukraine erlassen) wird auf die im Anhang enthaltene Auswertung durch das Bundesrechenzentrum verwiesen. In den Jahren 2014 bis 2021 gab es keine Verurteilungen nach § 11 SanktG.

Mit Stand 6. April 2022 sind keine Verfahren wegen § 11 SanktG anhängig.

Zur Frage 25:

- *Gab es seit 22.2.2022 Einwände gegen Sanktionen gegen bestimmte Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. durch Mitarbeiter_innen Ihres Ressorts, Mitglieder Ihres Kabinetts, Ihren Generalsekretär oder Sie?*
 - a. Wenn ja, durch wen wann an wen bei welchem Treffen mit welchem Inhalt?*
 - b. Wenn ja, waren Sie davon in Kenntnis gesetzt?*
 - i. Wenn ja, durch wen wann mit welchen Folgen?*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

